



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 26.03.2007**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **19:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Frau Monika Bushuven
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Andreas Hahner ab 17:15 Uhr
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Frau Cornelia Klima-Bunte
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Wolfgang Sibbing

Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Frau Mechthild Gröver
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Klaus Heitmeier
Herr Willi Höpker
Herr Christian Jasper
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Helmut Kröger
Herr Markus Rhein-Schomburg
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Norbert Tigges
Frau Britta Wiemer
Herr Thomas Wulf

Schritfführer/in

Frau Regina Haferkemper

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Michael Hütig
Herr Ralf Niebusch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Einwohnerfragestunde
2. Befangenheitserklärungen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.01.2007
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007
5. Finanzplan und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2006-2010
6. Kinder- und Jugendförderplan
Vorlage: B 2007/510/0966
7. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2007/600/0963
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich des Westrickweges" - 1. Vereinfachte Änderung
A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers
B) Einleitung des Verfahrens
C) Öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0872
9. Bebauungsplan Nr. 17 + 3 "Heidekamp" der Stadt Oelde - 5. vereinfachte Änderung
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2007/610/0952/1
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93 "Auepark" der Stadt Oelde, hier ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB
A) Einleitung des Verfahrens
B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
Vorlage: B 2007/610/0955
11. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Nachtigällers Kamp"
A) Einleitung des Verfahrens
B) Öffentliche Auslegung
Vorlage: B 2007/610/0938

12. Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich nördlich der Straße "Zum Sundern"
 - A) Aufstellungsbeschluss
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - C) Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGBVorlage: B 2007/610/0949
13. Straßenbenennung im Baugebiet "Moorwiese"
Vorlage: B 2007/610/0950
14. Stadtentwicklungskonzept 2015+
Vorlage: B 2007/610/0995
15. Vorstellung der Planung zum Neubaus des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Keitlinghausen-Sünninghausen
Vorlage: M 2007/632/0998
16. Kenntnissgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2007/201/0965
17. Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht
Vorlage: B 2007/201/0994
18. Wirtschaftsplan 2007
Vorlage: B 2007/EBF/0986
19. Verschiedenes
 - 19.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 19.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeck begrüßt die Anwesenden, insbesondere die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frau Rautenstrauch und Herrn Baldus von der „Glocke“. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Frau Koch beantragt für die SPD-Fraktion, den TOP 21 „Kenntnisgabe über- und außerplanmäßige Ausgaben“ im öffentlichen Teil zu behandeln.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt „Kenntnisgabe über- und außerplanmäßige Ausgaben“ als TOP 16 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Frau Lesting erklärt zum Tagesordnungspunkt 12 „Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich nördlich der Straße „Zum Sundern“ für befangen und wird an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.01.2007

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 29.01.2007.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007

und

5. Finanzplan und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2006-2010

Die im Rat der Stadt Oelde vertretenen Parteien halten zunächst ihre Haushaltsreden. Die Reden der Fraktionsvorsitzenden sind der Niederschrift als Anlage beigefügt. Es gilt das gesprochene Wort.

Beschluss:

Der Rat beschließt mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen die Haushaltssatzung und das Investitionsprogramm für die Jahre 2006 – 2010 und nimmt den Finanzplan für die Jahre 2006 – 2010 zur Kenntnis.

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche nach § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW bis zur Umstellung auf die Doppik weiterhin Anwendung findet, hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	54.044.535 EUR
in der Ausgabe auf	54.044.535 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.165.255 EUR
in der Ausgabe auf	10.165.255 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.504.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- KU Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe.
- KW Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO

Im Verwaltungshaushalt sind die Ausgabehaushaltsstellen innerhalb eines Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

Davon ausgenommen sind:

- Alle Haushaltstellen der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben)
- Die in Sammelnachweisen veranschlagten Ausgaben
- Ausgabehaushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen) und
- Haushaltsstellen mit einem abweichenden Deckungsvermerk.

Die Haushaltsstellen des Sammelnachweises 1 „ Persönliche Ausgaben“ bilden einen geschlossenen Deckungsring.

Im Vermögenshaushalt gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Deckungsvermerken.

2. Zweckbindung von Einnahmen; Mehr- und Mindereinnahmen gem. § 17 GemHVO

Die Zweckbindung und die Verwendung von Mehreinnahmen bei den Einnahmeansätzen richtet sich nach Haushaltsplanvermerken.

FINANZPLAN und INVESTITIONSPROGRAMM
der Stadt Oelde
für die Jahre 2006 - 2010

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche nach § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW bis zur Umstellung auf die Doppik weiterhin Anwendung findet, hat der Rat der Stadt Oelde am 26.03.2007

1. das **INVESTITIONSPROGRAMM** für die Jahre 2006 - 2010 als Grundlage für die Finanzplanung beschlossen.

Es ist mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

Haushaltsjahr 2006	4.371.880 EUR
Haushaltsjahr 2007	6.700.670 EUR
Haushaltsjahr 2008	7.013.170 EUR
Haushaltsjahr 2009	7.026.900 EUR
Haushaltsjahr 2010	6.041.000 EUR

2. den **Finanzplan** für die Jahre 2006 – 2010 mit nachstehenden Summen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsjahr 2006	62.162.140 EUR	62.162.140 EUR
Haushaltsjahr 2007	64.209.790 EUR	64.209.790 EUR
Haushaltsjahr 2008	61.816.465 EUR	61.816.465 EUR
Haushaltsjahr 2009	60.550.215 EUR	60.550.215 EUR
Haushaltsjahr 2010	60.869.635 EUR	60.869.635 EUR

6. Kinder- und Jugendförderplan
Vorlage: B 2007/510/0966

Herr Jathe erläutert, dass im Fachausschuss umfassende Beratungen zum Kinder- und Jugendförderplan erfolgt seien und weist kurz auf die wesentlichen Inhalte hin.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung des Jugendamtes am 31.10.2006 mit den Leistungserbringern entsprechend der im Jugendhilfeausschuss beschlossenen inhaltlichen Schwerpunkte des Kinder- und Jugendförderplans Angebote und Maßnahmen zu verhandeln und die damit verbundenen maßnahmenbezogenen Finanzmittel in den Kinder- und Jugendförderplan einzuarbeiten.

Die Finanzmittel zur Umsetzung der Kinder- und Jugendförderung verteilen sich im wesentlichen auf zwei Anbietergruppen. Zum einen im Rahmen der **hauptamtlichen** Jugendarbeit in Oelde auf das Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. und zum anderen im Rahmen der außerschulischen **ehrenamtlichen** Jugendarbeit auf die verbandlichen und kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendförderung. Die Arbeit an hauptamtlich tätige Anbieter der Jugendhilfe wird im Rahmen von Einzelverträgen vergeben. Das Vertragswerk mit dem Jugendwerk Oelde e.V. ist in der Anlage zu Punkt c) beigefügt. Alle hauptamtlichen Anbieter unterliegen aufgrund der vertraglichen Regelungen einem Leistungsvergleich vor Auftragserteilung wie auch einer fortlaufenden Kontrolle hinsichtlich der Qualität der erbrachten Leistungen. Da alle hauptamtlich tätigen Anbieter – einschließlich des Jugendwerks Oelde e.V. – nunmehr als freie Träger auftreten, ist künftig „Wettbewerb“ unter den Anbietern erwünscht. Es können daher in den kommenden Jahren auch andere Anbieter der hauptamtlichen Jugendarbeit mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Kinder und Jugendförderplanes beauftragt werden. Diese Anbietervielfalt muss sich in Oelde aber noch entwickeln. Deshalb ist zur Umsetzung dieses ersten Jugendförderplans zunächst die vertragliche Übertragung zahlreicher Aufgaben an das Jugendwerk Oelde e.V. vorgesehen.

So ist konsequent, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verabschiedung des Kinder- und Förderplans der Stadt Oelde die „Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige“ der Struktur des Kinder- und Jugendförderplans angepasst und um die Fördervoraussetzungen zur Förderung der hauptamtlichen Jugendarbeit ergänzt wurden (siehe Pkt. b und Anlage). Des weiteren wurde mit dem Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. ein Leistungsvertrag auf der Grundlage der Struktur und inhaltlichen Schwerpunkte des Kinder- und Jugendförderplans entwickelt (siehe Pkt. c und Anlage).

a) Kinder- und Jugendförderplan

Nach dem am 31.10.2006 im Jugendhilfeausschuss die übergreifenden Ziele und Inhalte beschlossen worden sind, wurden in dem als Anlage vorliegenden Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans die entsprechenden Angebote und Maßnahmen sowie deren finanzielle Ressourcen hinzugefügt. Daraus ergibt sich nunmehr ein Gesamtbild der Kinder- und Jugendförderung in Oelde.

Demnach beläuft sich das von der Stadt Oelde und ergänzt durch Landesmittel zur Verfügung gestellte Budget für die Kinder- und Jugendförderung auf jährlich 540.000 € und somit insgesamt bis zum Jahr 2010 auf ca. 2.160.000 €.

b) Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2007 – 2010

Mit Einführung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Oelde zum 01.01.2007 sind auch die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit freier Träger in Oelde entsprechend anzupassen.

Die vorliegenden Richtlinien sind das Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe nach § 78 KJHG Bereich I.

Die Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderplans im ehrenamtlichen Bereich werden durch die neuen Förderrichtlinien hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der finanziellen Ausgestaltung konkretisiert.

Der hauptamtliche Bereich wird neu in den Förderrichtlinien abgebildet. Es sind jedoch keine Förderhöhen hinterlegt, sondern nur die Darstellung des Förderverfahrens, die die Bedingungen dokumentieren, unter denen freie Träger mit hauptamtlichen Kräften Förderleistungen gemäß des Kinder- und Jugendförderplans erbringen können. Die Wahrnehmung einzelner Förderleistungen und die finanzielle Förderung wird ausschließlich über gesondert abzuschließende Leistungsverträge geregelt.

In dem vorgelegten Förderrichtlinienentwurf für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2007 – 2010 ergeben sich folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien:

- Die förderungswürdigen Leistungen in den Förderrichtlinien entsprechen denen des Kinder- und Jugendförderplans.
- Es erfolgte eine Präzisierung der zu fördernden Zielgruppe (6 – 17 Jährige). Davon unberührt erfolgt weiterhin die altersunabhängige Förderung der ehrenamtlich tätigen Personen.

c) Leistungsvertrag zwischen dem Jugendwerk der Stadt Oelde e. V. und der Stadt Oelde

Ausgehend von der Begutachtung des Jugendwerkes der Stadt Oelde e.V. in der 2. Jahreshälfte 2005 hat sich parallel zur Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplans im Jahr 2006 der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Jugendwerkes für eine organisatorische Ablösung von der Stadt Oelde entschieden und Herrn Dietmar Zöller, PariSozial gGmbH mit Wirkung von Oktober 2006 mit der Geschäftsführung beauftragt. In intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit wurde der als Anlage beigefügte Entwurf eines Leistungsvertrages unter Beteiligung von Herrn Zöller, Herrn Theis, Herrn Kröger, Herrn van der Veen und Herrn Jathe entwickelt.

Am 01.02.2007 wurde der Leistungsvertrag in seinen Grundzügen von Herrn Zöller auf der Mitgliederversammlung des Jugendwerkes der Stadt Oelde e.V. vorgestellt. Die derzeitige Entwicklung wurde nach Auskunft von Herrn Zöller positiv aufgenommen und bewertet.

Die Elemente des Kontraktes sind:

- Zielsetzungen
- Arbeitsschwerpunkte
- Methoden
- Vereinbarungen nach § 8 a KJHG
- Personal
- Hausmanagement
- Qualitätsvereinbarungen
- Finanzierung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anlagen zur Konkretisierung
 - der Arbeitsschwerpunkte,
 - der Vereinbarungen nach § 8 a KJHG,
 - der Hausverwaltung und des Hausmanagement und
 - der Wirtschafts- und Finanzplanung.

Der Kontrakt hat eine Laufzeit von 4 Jahren bis zum Ende der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans am 31.12.2010. Damit beauftragt die Stadt Oelde auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans das Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. mit der Durchführung der im Leistungsvertrag festgelegten Angeboten und Maßnahmen. Dafür verpflichtet sich die Stadt Oelde für die Vertragslaufzeit zur Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes, dessen Zusammensetzung auf die einzelnen Arbeitsschwerpunkte aus Anlage 2 des Vertrages ergibt. Dies wird ergänzt durch die jährliche Weiterleitung der Landesmittel für die offene Jugendarbeit.

Im Rahmen des vorliegenden Leistungsvertrages sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- Das Jugendwerk der Stadt Oelde versteht sich nicht nur als Anbieter der Jugendarbeit nach § 11 KJHG, sondern ebenfalls als Anbieter von Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 KJHG.
- Im Zusammenhang mit dem vorherigen Pkt. und der strategischen Zielen des Kinder- und Jugendförderplans hat das Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. ausdrücklich folgende neue Schwerpunkte gesetzt bzw. Erweiterungen vorgenommen:
 - a) Nicht nur eine Komm-, sondern auch eine Gehstruktur zu entwickeln.
 - b) Programme und Projekte nicht nur in der Alten Post, sondern stärker zugehend in Schulen mit Gruppen und Einrichtungen umzusetzen.
 - c) Zielgruppenprogramme für Migranten und andere eher benachteiligte Jugendliche als wichtigen Teil seiner Arbeit anzusehen.
 - d) Sich als Initiator und Koordinator von neuen Ideen und Projekten zu verstehen.
 - e) Das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen zu fördern.
- Zur Erreichung der Zielgruppen verpflichtet sich das Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. eine möglichst breite Methodenvielfalt zu entwickeln, worunter die theaterpädagogische Handlungsmethode als eine neben anderen Methoden fachlich genutzt werden soll.
- Die Stadt Oelde ist für Instandhaltung und Erneuerung der Gebäudesubstanz und aller fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände zuständig. Das Jugendwerk ist für Instandhaltung und Beschaffung des beweglichen Mobiliars, Dekoration und der mobilen Technik zuständig.
- Das Jugendwerk der Stadt Oelde e.V. hat über eine kontinuierliche Leistungsdokumentation, ein Berichtswesen und in vierteljährlichen Quartalsgesprächen die Leistungserfüllung gegenüber dem Fachdienst Jugendamt zu belegen und zukünftige Planungen abzustimmen.
- Die Stadt stellt dem Verein und weiteren Nutzern das Haus miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung. Die Stadt trägt die Bewirtschaftungskosten bis zu einer bestimmten Obergrenze. Darüber hinausgehende Mehrverbräuche gehen zu Lasten des Vereins.
- Die Stadt Oelde zahlt für die Vertragsdauer Leistungsentgelte (eine 1-prozentige Erhöhung auf die Leistungsentgelte der Stadt Oelde ist jährlich eingerechnet). Neben diesen Leistungsentgelten werden die Landesmittel aus dem Landesjugendplan vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses an das Jugendwerk weitergeleitet. Somit ergibt sich nach diesem Leistungsvertrag folgende Finanzierung:

Vertrags- laufzeit	Leistungsentgelte der Stadt Oelde	geplante Höhe der Landeszu- weisungen aus dem Landes- jugendplan	Gesamtsumme: Leistungsent- gelte zzgl. geplante Höhe der Landeszuweisung
-----------------------	--------------------------------------	--	--

2007	169.200,- €	52.800,- €	222.000,- €
2008	170.400,- €	52.800,- €	223.200,- €
2009	171.100,- €	52.800,- €	223.900,- €
2010	173.100,- €	52.800,- €	225.900,- €

Die Vorsitzenden aller Fraktionen stimmen dem vorgelegten Vorschlag zu und bedanken sich beim Fachdienst Jugendamt und den beteiligten Mitarbeitern für diese gute Arbeit. Frau Wieschmann hält den Plan für einen hervorragenden Leitfadens und auch Frau Köß nennt ihn ein gutes Beispiel für planvolles Vorgehen. Herr Knop regt an, den Passus „Bei einer Reduzierung von Landesmitteln ist kein Ausgleich durch städtische Haushaltsmittel vorgesehen. Vorrangig hat der Verein eventuelle Landesmittelkürzungen selbst auszugleichen“ zu streichen. Dies ist laut Herrn Jathe ohne inhaltliche Konsequenzen möglich. Herr Gresshoff hebt hervor, dass die Alte Post durch den Plan gestärkt werde. Auch Herr Rodriguez für die SPD wird dem Plan zustimmen, obwohl die SPD gern einen zusätzlichen Schulsozialarbeiter eingestellt hätte. Es käme jetzt darauf an, den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan mit Leben zu füllen.

Nachrichtlich: In den Vertrag wurde nun folgende Formulierung aufgenommen:

„Sollten künftig die Landesmittel erhöht oder gesenkt werden, begründet dieser Vertrag keinen Anspruch auf Ausgleich dieser eventuellen Mehr- oder Mindereinnahmen des Vereins durch höhere oder niedrigere städtische Leistungsentgelte. Vielmehr ist in diesem Fall über die Folgen einer eventuellen Änderung der Landesförderung eine gesonderte vertraglich Regelung zu treffen“.

Hinweis: Die überarbeiteten Fassungen (unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassungen in den Haushaltsberatungen) des Kinder- und Jugendförderplans und der Förderrichtlinien werden nachgereicht.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig

- a) den Kinder- und Jugendförderplan für die Haushaltsjahre 2007 – 2010,
- b) die „Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2007 – 2010“ für die Zeit ab dem 01.01.2007 und
- c) den Leistungsvertrag zwischen dem Jugendwerk der Stadt Oelde e. V. und der Stadt Oelde mit einer Laufzeit von 4 Jahren von 01.01.2007 – 31.12.2010

7. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2007/600/0963

Auf Grund der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zum 01.02.2007 hat eine Anpassung der städtischen Abfallentsorgungssatzung zu erfolgen.

Im Einzelnen wird zur Änderung wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10 3. und 4.:

komplett neue Formulierung

zu 3.:

Diese Regelung entspricht § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG.

zu 4.:

Durch Neueinführung des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG ist diese Ergänzung vorzunehmen.

Zu § 10 5. und 6.:

bisheriger Text durchgestrichen, neuer Text kursiv und fett:

~~3-~~ 5. soweit Abfälle, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig~~ **gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG** sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG),

4- 6. soweit Abfälle, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig~~ **gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG** sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies gilt nur insoweit, als dies bezüglich des Einsammelns und Beförderns der Stadt Oelde und bezüglich der Endbeseitigung durch Verwerten oder Beseitigen dem Kreis Warendorf nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG).

Das KrW-/AbfG verwendet neue Begrifflichkeiten. Danach gibt es nunmehr nur noch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Abfallüberlassungspflicht entfällt aber nur für nicht gefährliche Abfälle.

Zu § 14 Abs. 2:

bisheriger Text durchgestrichen, neuer Text kursiv und fett:

(2) Für die Entsorgung des Restabfalls kann zwischen den in § 12 Buchst. C) aufgeführten Restabfallbehältern frei gewählt werden. Als Mindestvolumen für Grundstücke mit privaten Haushalten sind jedoch ~~10 l~~ **7,5 l** pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung des Volumens wird ein 14-tägiger Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.

Bei der Festlegung von Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche gibt es lt. OVG NRW keine allgemeingültigen Richtwerte. Vielmehr muss jede abfallentsorgungspflichtige Stadt für ihr Gemeindegebiet z.B. durch entsprechende Beobachtungen der Befüllungsgrade bei den Restmüllgefäßen ein Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche festlegen.

Das Mindestabfallvolumen war bisher auf 10 l pro Person und Woche festgesetzt. Wie die Verwaltungspraxis gezeigt hat, ist dieses Volumen zu groß dimensioniert gewesen. Daher wird vorgeschlagen, das Mindestrestmüllvolumen auf 7,5 l festzusetzen.

Zu § 24 a:

komplett neue Formulierung

zu Abs. 1:

Wegen verwaltungsgerichtlicher Verfahren vor dem VG Köln und dem VG Düsseldorf ist es erforderlich klarzustellen, dass eine Gebührenpflicht auch dann ausgelöst wird, wenn sich der gebührenpflichtige Benutzer das Abfallgefäß irgendwie selbst besorgt hat (z.B. durch Kauf im Baumarkt oder durch Wegnahme vom Nachbargrundstück) und dieses dann „vorhanden“ ist. Denn die Verwaltungsgerichte Köln und Düsseldorf haben in diesen Fällen die Auslösung der Gebührenpflicht verneint, wenn das konkrete Abfallgefäß nicht von der Stadt dem gebührenpflichtigen Benutzer wortlautgemäß zur Verfügung gestellt worden ist.

zu Abs. 2:

Die Abfallentsorgungssatzung hat auch zu regeln, wann Abfälle als angefallen gelten. Abfall ist bereits dann angefallen, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind, d.h. es sich um Sachen handelt, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will und entledigen muss.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde:

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306),

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252)

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Abfallentsorgung in seiner Sitzung am 26.03.2007 wie folgt geändert:

Artikel I

In § 10 werden die Ziffern 3. und 4 eingefügt:

3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG),

4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),

In § 10 verschieben sich die bisherigen Ziffern 3. und 4. entsprechend und werden zu den Ziffern 5. und 6. und erhalten folgende Fassung:

5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG),
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies gilt nur insoweit, als dies bezüglich des Einsammelns und Beförderns der Stadt Oelde und bezüglich der Endbeseitigung durch Verwerten oder Beseitigen dem Kreis Warendorf nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG).

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Entsorgung des Restabfalls kann zwischen den in § 12 Buchst. C) aufgeführten Restabfallbehältern frei gewählt werden. Als Mindestvolumen für Grundstücke mit privaten Haushalten sind jedoch 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung des Volumens wird ein 14-tägiger Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24 a

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall von Abfall

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich des Westrickweges" - 1. Vereinfachte Änderung**
A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers
B) Einleitung des Verfahrens
C) Öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0872

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ wurde am 05. Dezember 2005 vom Rat der Stadt Oelde als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung vom 17.03.2006 in Kraft getreten.

Die Vermarktung dieser städtebaulichen Konzeption erwies sich als schwierig, da auf dem Oelder Wohnungsmarkt die Nachfrage nach Eigentumswohnungen stagniert. Aufgrund dessen ist der Investor an die Stadt Oelde herangetreten und hat die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ mit dem Schreiben vom 10. August 2006 (s. Anlage1) beantragt.

In mehreren Vorgesprächen wurden dem Investor die aus Sicht der Verwaltung der Stadt Oelde zu berücksichtigenden städtebaulichen Rahmenbedingungen geschildert. Diese wurden in dem in Anlage 2 beigefügten städtebaulichen Entwurf berücksichtigt. Eine Anpassung des Durchführungsvertrages ist erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ zu folgen.

Die folgenden Beschlüsse werden bei 3 Enthaltungen einstimmig gefasst:

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 10. August 2006 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) das Verfahren zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise und gestalterische Festsetzungen.

Der Änderungsbereich liegt zwischen der „Salzmannstraße“, dem „Westrickweg“ und der „Gronowskistraße“ und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 3).

B) Öffentliche Auslegung

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 9. Bebauungsplan Nr. 17 + 3 "Heidekamp" der Stadt Oelde - 5. vereinfachte Änderung**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2007/610/0952/1

Herr Hauke erläutert den Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 27.04.2006 beschlossen, den Spielplatz an der Straße „Brodhagen“ aufzugeben und die Verwaltung beauftragt, für den Bereich des Spielplatzes an der Straße „Brodhagen“ die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde vorzubereiten, um die Nachnutzung dieser Fläche als Bauland zu gewährleisten. Die geplanten Änderungen betreffen die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche, die bislang als Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz ausgewiesen wurde. In seiner Sitzung vom 25.09.2006 hat der Rat der Stadt Oelde das vereinfachte Änderungsverfahren eingeleitet und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der Zeit vom 11.12.2006 bis einschließlich dem 11.01.2007 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Kreis Warendorf	08.01.2007
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	03.01.2007
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	13.12.2006
Fachbereich 3 / Bauverwaltung	12.12.2006

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Fach-/Servicedienstes Liegenschaften der Stadt Oelde vom 21.12.2006:

Betr.: Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und 3 „Heidekamp“

Die geplante Änderung betrifft die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer bislang als Spielplatz genutzten Fläche. Für die äußere Gestaltung des Gebäudes sollen nur rot-braun-bunte Klinker oder aber helle Putzfassade zulässig sein, wobei je Fassadenseite der Anteile der Klinkerfassade mehr als 50% betragen muss.

Die Vermarktung des Grundstückes ist, insbesondere auf Grund der oberirdisch verlaufenden 110-KV-Leitung mit entsprechendem Schutzstreifen schwierig. Die jetzt noch darüber hinaus im Rahmen der äußeren Gestaltung formulierte Beschränkung auf rot-braune Klinker schränkt eine Vermarktung weiter ein. Von daher bitte ich, auch helle Klinker zuzulassen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Aufgrund der besonderen örtlichen Situation wird der Anregung gefolgt und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur äußeren Gestaltung und die Begründung entsprechend ergänzt.

Es wird festgestellt, dass aufgrund der geringfügigen Anpassung des Planentwurfes eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.

Stellungnahme des RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Dortmund vom 11.01.2007 – Eingang bei der Stadt Oelde am 17.01.2007:

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde
110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oelde, Bl. 1591 (Maste 9 bis 10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 12,00 m = 24,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben Sie bereits in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 1000 vom 08.01.2007 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird - wie im v. g. Lageplan eingetragen - von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Wir haben Ihre Unterlagen über das **Regionalcenter Münster** erhalten. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE WestfalenWeser-Ems Aktiengesellschaft als Eigentümerin der Verteilnetzanlagen sowie für die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin dieser Anlagen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Schutzstreifen wurde bereits in den Bebauungsplan eingetragen und bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der von der RWE vorgebrachten Anregungen wird der Bebauungsplan unter „HINWEISE“ um die beiden folgenden Punkte ergänzt:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

„Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, deren Endwuchshöhen maximal 10,00 m erreichen.“

Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 wird entsprechend ergänzt.

Zusätzlich sollen die Stellungnahmen der RWE dem zukünftigen Grundstückserwerber im Rahmen des Kaufvertrags zur Kenntnis gebracht werden.

Die Anregungen und Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems werden somit berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass aufgrund der geringfügigen Anpassung des Planentwurfes eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Beschlüsse erfolgten einstimmig.

B) Satzungsbeschluss

Über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 der Stadt Oelde liegt an der Straße Brodhagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Oelde. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung [siehe Anlage 2] zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

- 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93 "Auepark" der Stadt Oelde, hier ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**
A) Einleitung des Verfahrens
B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
Vorlage: B 2007/610/0955

Herr Hauke erläuterte kurz den Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ als Satzung beschlossen. Auf die entsprechende Vorlage B 2004/610/049 und auf das

durch Fachausschüsse und Rat sehr intensiv begleitete Aufstellungsverfahren wird insgesamt verwiesen. Ein Auszug aus der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ ist in Anlage 1 beigefügt.

Dem Bebauungsplan Nr. 93 lag vorhabenbezogen die mit der Stadt Oelde abgestimmte Objektplanung des Architekturbüros Steinmann, Herford, mit dem Planungsstand Sommer 2004 zu Grunde. In dem zum Satzungsbeschluss vorliegenden Durchführungsvertrag wurde diese zu diesem Zeitpunkt bauantragsreife Objektplanung ebenfalls durch begleitende Vereinbarungen gesichert.

Im Zuge der weiteren Objektplanung und der Detailabstimmungen mit der Fa. Marktkauf / AVA AG als dem neuen Mieter ergaben sich jedoch Änderungswünsche gegenüber der im Bebauungsplan Nr. 93 festgesetzten Planung. Diese Wünsche betrafen insbesondere 2 Punkte, die in Anlage 2 dargestellt sind (Auszug Lageplan gemäß Bauantrag):

Die Hauptanlieferung für das SB-Warenhaus war zunächst im Norden geplant. Zum Schutz der Nachbarschaft waren umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Schallschutzwand entlang der Lkw-Zufahrt, Einhausung des Anlieferungsbereichs). Diese Baumaßnahmen waren ein wesentlicher Kritikpunkt der nördlich angrenzenden Wohnnachbarschaft. Durch Anordnung des SB-Warenhauses im Süden des Gebäudes konnte die Hauptanlieferung - auch im Interesse der Wohnnachbarschaft - jedoch verlegt werden.

Die Zufahrt vom Westring konnte in Verbindung mit der Lkw-Anlieferung und der Erschließung des Westfalen-Geländes nach Süden verschoben werden. Auch diese Änderung lag u.a. im Interesse der dortigen Wohnnachbarschaft im Westen.

Darüber hinaus wurden im Detail Befreiungen für die geringfügige Überschreitung von einzelnen Baugrenzen und von einzelnen Pflanzbindungen beantragt, die Achse des Kreisverkehrs wurde geringfügig verschoben.

Die Stadt Oelde hat diese Änderungswünsche intensiv geprüft. Die Fragen berührten nicht das Grundkonzept des Vorhabens. Im Interesse der positiven, zügigen Entwicklung des Gesamtobjektes und aufgrund der Vorteile für die Nachbarschaft hat die Stadt im Ergebnis diese Überlegungen begrüßt und im Baugenehmigungsverfahren durch Ausnahmen und Befreiungen berücksichtigt (Baugenehmigung erteilt am 26.04.2005). In Fachausschüssen und Rat wurde hierüber berichtet. Der Durchführungsvertrag wurde am 14./19.04.2005 geändert. Angemerkt sei, dass derartige untergeordnete Änderungen in komplexen Planvorhaben erfahrungsgemäß üblich und unvermeidbar sind, zumal hier nach Ende des Bauleitplanverfahrens der Eigentümer gewechselt hat.

Über den Verlauf des Normenkontrollverfahrens (Antrag vom 22.04.2005) wurde ebenfalls wiederholt berichtet. Im Zuge dieser Prüfung hat das Oberverwaltungsgericht Münster den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 29.03.2006 zurückgewiesen. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen der Antragsteller wurde nicht erwartet. Projekt und Bauleitplanung wurden somit im Grundsatz bestätigt.

Erörtert wurde jedoch im Zuge der Entwicklung des Vorhabens, ob der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 in der vom Rat im Juni 2004 beschlossenen Fassung in absehbarer Zeit überhaupt noch verwirklicht werden kann bzw. soll. Da insbesondere die Verlegung der Hauptanlieferzone nach Ansicht der Beteiligten grundsätzlich eine Verbesserung der Objektplanung zu Gunsten der Anlieger darstellt, wird eine Rücknahme nicht mehr erfolgen. Aufgrund der nachträglich im Baugenehmigungsverfahren vorgenommenen Veränderung der Zufahrt/Anlieferung und der entsprechenden Änderung des Durchführungsvertrages im April 2005 stimmen die Planunterlagen damit jedoch nicht mehr in allen Punkten mit dem vom Rat beschlossenen Satzungsplan überein. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ könnte aus diesen Gründen aus heutiger Sicht als „funktionslos“ angesehen werden.

Zusammenfassend wird daher nach juristischer Prüfung vorgeschlagen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 BauGB an die o.g. Änderungen anzupassen und ihn erneut als Satzung mit entsprechend abgestimmtem Durchführungsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), durchzuführen.

In diesem ergänzenden Verfahren sollen die im Baugenehmigungsverfahren erteilten Ausnahmen und Befreiungen in den Satzungsplan übernommen werden und damit die Anpassung an den modifizierten Durchführungsvertrag erfolgen. Der geänderte Satzungsplan soll abschließend rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Das Verfahren umfasst damit den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ (siehe auch Anlage 1).

B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ in der geänderten Fassung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

11. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Nachtigällers Kamp"

A) Einleitung des Verfahrens

B) Öffentliche Auslegung

Vorlage: B 2007/610/0938

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ wurde am 13. Dezember 2004 vom Rat der Stadt Oelde als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 in Kraft getreten.

Mit dem Schreiben vom 19.12.2006 hat die Firma Zurbrüggen den Antrag auf Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ gestellt (Anlage I). Ziel ist die Ergänzung des bereits genehmigten Gesamtvorhabens zur Errichtung eines Möbelhauses an der „Von-Büren-Allee“. Der Antrag bezieht sich auf zwei ergänzende und damit zu ändernde Bereiche.

Zum einen soll eine Abrundung der Grünnutzung im Norden durch die Einbeziehung der südlichen Eckfläche als private Grünfläche erfolgen. Dies dient dem einheitlichen Erscheinungsbild der das Möbelhaus umgebenden Freiflächen. Zum anderen soll im östlichen Bereich eine Fläche für Ausweichparkplätze im direkten Anschluss an die bestehenden Parkflächen geschaffen werden. Die zusätzliche Parkfläche soll das bereits bestehende Angebot ergänzen und somit einen reibungslosen Ablauf ermöglichen (Anlage II).

In Rücksprache mit dem Investor wurden von der Verwaltung der Stadt Oelde die Rahmenbedingungen

geschildert, die zur Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ zu folgen.

Auf Anfrage von Frau Köß, wie hoch der Versiegelungsgrad auf diesen Parkflächen sei, teilt Herr Hauke mit, dass die Flächen dort geschottert werden sollen.

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 19.12.2006 zu und beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) das Verfahren zur vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde.

Die geplanten Änderungen und Ergänzungen betreffen Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen und zu nichtüberbaubaren Sondergebietsflächen sowie zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich umfasst ca. 1,2 ha und liegt nördlich der „Von-Büren-Allee“ im Südosten des Stadtgebietes von Oelde. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage III).

B) Öffentliche Auslegung

Die 1. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Beschlüsse erfolgten einstimmig.

12. Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich nördlich der Straße "Zum Sundern"

A) Aufstellungsbeschluss

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: B 2007/610/0949

Seit mehr als 20 Jahren ist die Stadt Oelde bestrebt, die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im

nördlichen Bereich der Straße „Zum Sundern“ als Wohngebiet zu entwickeln und so die im Bereich der „Ludgerusstraße“ bestehende Wohnbebauung fortzuführen. Lange Zeit scheiterten die Bestrebungen an dem fehlenden Veräußerungsinteresse der Eigentümer. Mittlerweile hat die Stadt Oelde einen Großteil dieser Flächen erworben und hat gute Aussichten, auch die restlichen Grundstücksflächen zu erwerben.

Nach der erfolgreichen und sehr schnellen Vermarktung der städtischen Flächen im Bereich „Moorwiese“ soll nun, um den schon heute erkennbaren Bedarf an Bauland für Bauwillige in der Stadt Oelde erfüllen zu können, diese Fläche entwickelt werden. Eine aktuelle Abfrage hat ergeben, dass zur Zeit etwa 50 Bewerber Interesse am Erwerb eines Baugrundstückes in diesem Baugebiet bekundet haben. Von daher ist es notwendig, diesen Bauinteressenten eine zeitliche Perspektive hinsichtlich der Entwicklung des Baugebietes „Zum Sundern“ aufzeigen zu können.

Nachdem die Voruntersuchungen (mögliche Kampfmittleinwirkungen, mögliche archäologische Bodenfunde, Anschluss des Gebietes an die Entwässerungssysteme, etc.) für dieses Gebiet positiv abgeschlossen wurden und die Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als „Wohnbauflächen“ dargestellt sind, kann ein entsprechender Bebauungsplan entwickelt werden.

Nach den ersten Entwürfen ist vorgesehen, Baurecht für voraussichtlich 100 bis 110 Baugrundstücke zu schaffen. Angedacht ist überwiegend eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, im südlichen Planbereich werden auch Grundstücke für Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Erschließung wird über Stich- und/oder Ringstraßen hauptsächlich von der Straße „Zum Sundern“ aus erfolgen. Untereinander werden diese Straßen über ein separates Rad- und Fußwegenetz miteinander verbunden werden. Möglichst zentral im Gebiet soll ein Kinderspielplatz angelegt werden.

Insgesamt wird das Plangebiet ca. 9,3 ha umfassen. Aufgrund der Größe des Plangebietes soll eine an die Nachfrage angepasste Entwicklung in zwei oder drei Bauabschnitten stattfinden, so dass eine Reaktion auf den Markt ermöglicht und ein Überangebot im eigenen Stadtgebiet vermieden wird. Gleichzeitig gestattet dieser langfristige Ansatz die Möglichkeit der Stadtentwicklung wie sie im Zuge des sich noch in Aufstellung befindlichen „Stadtentwicklungskonzept 2015+“ vorgesehen ist. Die Bereitstellung von attraktivem Bauland wird als effektive Maßnahme zur Gewinnung neuer Haushalte für Oelde sowie zur Bindung der an Eigentum interessierten Oelder Bevölkerung gewertet und sichert damit die Zukunft der Stadt.

Herr Junkerkalefeld unterstreicht die Bedeutung des neuen Baugebietes als gute Entwicklung für die Stadt. Herr Knop für die FWG vertritt die Auffassung, der Bedarf sei in diesem Maß nicht vorhanden. Zunächst sollten näher an der Innenstadt alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Anregung bzw. Anfragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, inwieweit z.B. die Dachausrichtung für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet seien oder andere nachhaltige Maßnahmen für den Einsatz regenerativer Energien möglich seien, soll eine weitere Erörterung im Ausschuss für Planung und Verkehr erfolgen.

Frau Lesting hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Beschluss:

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 6 Enthaltungen einstimmig, für die Flächen nördlich der Straße „Zum Sundern“ im Anschluss an das an der „Ludgerusstraße“ vorhandene Wohngebiet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 9,3 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ der Stadt Oelde

erhalten

Von dem Bebauungsplan Nr. 103 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 4	Flurstücke 163, 165, 167, 233, 235, 236, 237, 238, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492 und 483 tlw.;
Flur 149	Flurstück 4 tlw.

Der Planbereich grenzt an:

Im Nordwesten:	Flur 4, Flurstücke 232 und 390;
im Südwesten:	Flur 4, Flurstücke 447, 403, 446, 445, 444, 443, 442, 441, 440, 404, 439, 438 und Flur 149 Flurstück 734;
im Südosten:	Flur 149, Flurstücke 575 und 574 (Zum Sundern);
im Nordosten:	Eine gedachte Linie im Abstand von ca. 30 m zur nordöstlichen Grenze der Parzelle Flur 4 Flurstück 483 und Flur 4, Flurstück 484

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu B) und C) wurden bei 6 Enthaltungen einstimmig gefasst.

**13. Straßenbenennung im Baugebiet "Moorwiese"
Vorlage: B 2007/610/0950**

Für das neue Baugebiet auf dem ehemaligen Sportplatz „Moorwiese“ ist die Benennung der Erschließungsstraße erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 17.02.2005 angeregt, die alte Sportstätte „Moorwiese“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und in diesem Zusammenhang den Fußballspieler Helmut Rahn, der auf diesem Sportplatz Fußball gespielt hat, zu ehren.

Da die Bezeichnung „Moorwiese“ schon im Baugebiet „Weitkamp“ als Straßenname verwendet wurde, wird vorgeschlagen, die neue Erschließungsstraße „**Helmut-Rahn-Straße**“ zu nennen.

Helmut Rahn wurde am 16.08.1929 in Essen-Katernberg geboren. Er startete seine Fußball-Karriere im Jahr 1948 beim Landesliga-Club Oelde 09. Unvergessen bleibt sein Sieges-Tor beim Endspiel der Fußballweltmeisterschaft 1954 in Bern. Er verstarb am 13.08.2003 in Essen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, folgenden Straßennamen für die neue Erschließungsstraße im Baugebiet „Moorwiese“ zu vergeben:

„Helmut-Rahn-Straße“.

14. Stadtentwicklungskonzept 2015+ Vorlage: B 2007/610/0995

Der Endbericht des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+ der Stadt Oelde liegt vor. Die Ergebnisse des dauerhaften und intensiven Erarbeitungsprozesses, der durch die Bürger der Stadt, Vertretern der Wirtschaft, Politik, von Sport und Kultur sowie der Verwaltung der Stadt Oelde getragen wurde, werden in dem Vorabdruck „Stadtentwicklungskonzept 2015 +“ zusammengefasst.

In den vergangenen zwei Monaten durchlief der Vorabzug die einzelnen Fachgremien und Bezirksausschüsse, welche die für sie relevanten Aussagen des Konzeptes auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft haben. Einzelne Ergänzungen und Änderungen wurden angeregt, die in der Anlage I aufgenommen wurden.

Die Aufnahme der Ergänzungen und Änderungen in das Konzept sowie das vorgelegte „Stadtentwicklungskonzept 2015 +“ der Stadt Oelde als Ganzes hat der Rat zu beschließen. Mit dem Beschluss dient das „Stadtentwicklungskonzept 2015 +“ offiziell und verbindlich als Grundlage des politischen Handelns für die kommenden Jahre.

Da das Konzept nicht als statisches Ergebnis zu verstehen ist, sondern fortgeschrieben und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden soll, können auch zu späteren Zeitpunkten, bspw. während des „Oelder Dialogs“, Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Die Fachgremien und Bezirksausschüssen haben folgende Beschlüsse gefasst:

25.01.2007	Ausschuss für Planung und Verkehr	Empfehlung mit Ergänzung (s. Anlage)
13.02.2007	Bezirksausschuss Stromberg	Empfehlung
22.02.2007	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
26.02.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Empfehlung
01.03.2007	Bezirksausschuss Sünninghausen	Empfehlung
08.03.2007	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (sowie die Mitglieder des VHS-Ausschusses zum TOP SEK)	Empfehlung
13.03.2007	Werksausschuss „Forum Oelde“	Nimmt Kenntnis
14.03.2007	Ausschuss für Familien und Soziales	Empfehlung
22.03.2007	Bezirksausschuss Lette	Ergebnis wird im Rat nachgereicht
26.03.2007	Rat	Beschlussfassung SEK 2015 +
29.03.2007	Ausschuss für Umwelt und Energie	-

Einhellig sind die Ratsmitglieder der Auffassung, dass sich die lange und intensive Arbeit an diesem Konzept gelohnt habe und stimmen für das Stadtentwicklungskonzept. Es sei eine gute Plattform für die Zukunftsgestaltung der Stadt. Wichtig sei jetzt, die einzelnen Planungen umzusetzen und das Stadtentwicklungskonzept 2015+ zur Grundlage des politischen Handelns für die kommenden Jahre zu machen. Allen Beteiligten, besonders auch den beteiligten Bürgern, wurde Dank ausgesprochen. Eine Powerpointpräsentation der FDP-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig das „Stadtentwicklungskonzept 2015 +“ mit den in der Anlage I aufgeführten Änderungen und Ergänzungen als Grundlage des politischen Handelns für die kommenden Jahre.

15. Vorstellung der Planung zum Neubaues des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Keitlinghausen-Sünninghausen Vorlage: M 2007/632/0998

Die Planung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird von Herrn Hauke im mündlichen Vortrag vorgestellt. Das Gebäude umfasse etwa 650 m² und biete Platz für 4 Fahrzeuge. Weiter befänden sich in dieser Ebene die Umkleieräume. Im Untergeschoss befinden sich Schulungs- und Sozialräume sowie sanitäre Anlagen.

Pläne sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die Kosten für den Bau 900.000 Euro betragen werden, hinzu kämen noch etwas 50.000 Euro für die Ausstattung.

Die Arbeiten sollen noch in 2007 begonnen werden, so dass die Fertigstellung im Frühjahr / Sommer 2008 erwartet werde.

Die Vorsitzenden aller Fraktionen stimmen den vorgelegten mit der Feuerwehr abgestimmten Planungen zu und begrüßen es, dass eine jahrelange Diskussion nun ein Ende gefunden habe.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

16. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: M 2007/201/0965

Sachverhalt:

Folgende, vom Bürgermeister genehmigte, über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 sind dem Rat zur Kenntnis zu geben:

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0200.655000 Rechts- und Beratungskosten	15.000	Höhere Ausgaben durch den Rechtsstreit Freibadzuwendungen	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve
0211.655001 Beratung und Betreuung durch Beratungsunternehmen	2.500	Mehraufwand für Workshop im Rahmen der NKF-Einführung.	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve

0220.652000 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter	10.000	Bedingt durch personelle Veränderungen ist ein zusätzlicher Schulungsaufwand erforderlich.	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve
1100.590110 Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz	2.000	Die Höhe des Ansatzes ist schwer abzuschätzen, da die Höhe der zu übernehmenden Kosten abhängig ist von den Sterbefällen.	Mehreinnahme HHSt.: 1100.260010 Verwarnungsgelder Verkehrsangelegenheiten
1100.650000 Bürobedarf	2.000	Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind nicht eingeplante Formularvordrucke anzuschaffen.	Mehreinnahme HHSt.: 1100.260010 Verwarnungsgelder Verkehrsangelegenheiten
1600.551006 Kosten der Kraftfahrzeuge	12.310	Eine größere Reparatur des Notarzwagens führte zu Mehrausgaben	Mehreinnahme HHSt.: 0260.100030 Verwaltungsgebühren
2000.645001 Schülerunfallversicherung GUV	6.200	Eine Beitragserhöhung der Versicherung war nicht eingeplant.	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve
2104.718025 Zuschuss zur Finanzierung von Betreuungsmaßnahmen	4.000	Die Weiterleitung des Landeszuschusses für die Übermittagsbetreuung wurde versehentlich nicht veranschlagt.	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve
3500.530060 Anmietung von Räumen	7.600	Die „Nutzungsgebühr“ für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch die VHS wurde nicht eingeplant.	Mehreinnahme HHSt.: 3500.110130 Teilnehmergebühren - für Kurse -
4601.500020 Beseitigung von Schäden	2.500	Durch einen Einbruch entstandene Schäden in der „Alten Post“. Die Ausgaben wurden durch die Versicherung erstattet.	Mehreinnahme HHSt.: 4601.150010 Zahlungen für Schadensfälle
4810.671005 Erstattungen gem. UVG an das Land	4.000	Die Abrechnung mit dem Land ergaben höhere Ausgaben als geplant.	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve
4810.788005 Unterhaltsleistungen nach dem UVG	9.000	Höhere Fallzahlen als geplant führen zu Mehrausgaben.	Mehreinnahme HHSt.: 4640.110602 Elternbeiträge für Kindergärten
4980.788150 Kosten des Familienpasses	1.500	Höhere Ausgaben durch Beteiligung an den Essenskosten an der Offenen Ganztagschule.	Mehreinnahme HHSt.: 0520.161000 Erstattung des Landes für Zahlungen
8701.675001 Anteilige Personalkosten AUREA GmbH	16.000	Die Kostenerstattung wurde nicht eingeplant. Der Ausgabe stehen im Haushalt jedoch entsprechende Einnahmen gegenüber.	Mehreinnahme HHSt.: 9000.030000 Gewerbesteuer
8800.540000 Bewirtschaftungskosten	15.000	Nicht einkalkulierte Grundbesitzabgaben städt. Flächen im Gewerbegebiet Sudbergweg	Wenigerausgabe HHSt.: 9100.850000 Deckungsreserve

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
1600.935436 Mobile Datenerfassung für den Rettungsdienst	9.500	Die alten Erfassungsgeräte sind defekt und können nicht mehr repariert werden, da diese nicht mehr produziert werden. Eine Neuanschaffung ist unabweisbar.	Wenigerausgabe HHSt.: 1300.940059 Erneuerung Tore Feuerwehrgerätehaus Stromberg
2102.935550	6.000	Auf Grund höherer Anmeldungen	Wenigerausgabe HHSt.:

Ausstattung "Offene Ganztagschule"		ist eine zusätzliche Ausstattung erforderlich.	2102.941550 Baumaßnahmen "Offene Ganztagschule"
2104.940055 Umbau der Sporthalle für außerschulische Nutzungen	6.500	Einbau eines zusätzlichen Notausganges an der Turnhalle der Vitusschule in Sünninghausen.	Wenigerausgabe HHSt.: 6300.952010 Kleinere Straßenbaumaßnahmen
2106.941550 Baumaßnahmen "Offene Ganztagschule"	8.000	Die Isolierungsarbeiten an der Karl-Wagenfeld-Schule führten zu Mehrausgaben.	Wenigerausgabe HHSt.: 2106.935550 Ausstattung "Offene Ganztagschule"
2107.935055 Geräte und Ausstattungsgegenstände	1.200	Zusätzliche Anschaffung eines Beamers und eines Laptops waren notwendig.	Wenigerausgabe HHSt.: 2107.935031 Schulmöbel
2152.935031 Schulmöbel	1.500	Austausch der Bestuhlung in den naturwissenschaftl. Räumen, da Sicherheitsvorschriften einzuhalten waren.	Wenigerausgabe HHSt.: 2152.935055 Geräte und Ausstattungsgegenstände
2300.935031 Schulmöbel	3.650	Teilweiser Austausch der Bestuhlung im Erdkunde- und Chemieraum.	Mehreinnahme HHSt.: 9100.310000 Entnahme Schulrücklage
4641.935071 Einrichtung einer U3-Gruppe	5.000	Einrichtungskosten der U3 Gruppe in der Kita „ Langstrümpfe“. Die Maßnahme wird durch Landesmittel finanziert.	Mehreinnahme HHSt.: 4641.326071 Zuwendung für Einrichtung einer U3-Gruppe
6300.952817 Straßenbau im Baugebiet Nr. 71 " Am Ruthenfeld "	23.000	Nicht vorhersehbare Ausgaben für Baumaßnahmen zur Untergrundverbesserung an der Kanaltrasse führen zu Mehrausgaben.	Wenigerausgabe HHSt.: 6300.952085 Ausbau Gehweg Raiffeisenstraße (östl. Seite)
9100.900200 Zuführung an Verw. Haushalt Rücklage Kita	4.800	Die Abrechnung 2006 erfordert eine höhere Rücklagenentnahme	Mehreinnahme HHSt.: 9100.310200 Entnahme Rücklage

Herr Rodriguez erkundigt sich nach den 23.000 Euro für die nicht vorhersehbaren Ausgaben für den Straßenbau „Am Ruthenfeld“. Herr Hauke erläutert, dass diese Ausgaben als Versicherungsschaden gedeckt werden und die Anlieger der Straße nicht belastet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgetragenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

17. Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht Vorlage: B 2007/201/0994

Die Jahresrechnung 2006 wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister wie folgt festgestellt:

Haushaltsrechnung 2006 der Stadt Oelde 1. Ergebnis des Gesamthaushaltes

Soll- Einnahmen Verwaltungshaushalt	52.485.555,27 €
Soll- Einnahmen Vermögenshaushalt	7.954.287,49 €
 Summe Soll-Einnahmen	 60.439.842,76 €

+ Haushaltseinnahmereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		40.123,49 €
Verwaltungshaushalt	39.691,95 €	
Vermögenshaushalt	431,54 €	
 Summe bereinigter Soll-Einnahmen		 60.399.719,27 €
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		 52.093.723,10 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		7.258.476,20 €
(darin enthalten Überschuss gem. § 41 Abs. 3 GemHVO:	3.648.073,64 €	
 Summe Soll-Ausgaben		 59.352.199,30 €
+ neue Haushaltsausgabereste		1.472.721,40 €
Verwaltungshaushalt	373.184,28 €	
Vermögenshaushalt	1.099.537,12 €	
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		425.201,43 €
Verwaltungshaushalt	21.044,06 €	
Vermögenshaushalt	404.157,37 €	
./ Abgang alter Kassenausgabereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben		 60.399.719,27 €
 Überschuss oder Fehlbetrag(-)		 - €

Oelde, den 26.02.2007

Aufgestellt:

Rose
Kämmerer

Oelde, den 26.02.2007

Festgestellt:

Predeick
Bürgermeister

2. Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Soll- Einnahmen Verwaltungshaushalt	52.485.555,27 €
Summe Soll-Einnahmen	52.485.555,27 €
+ Haushaltseinnahmereste	- €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	39.691,95 €
 Summe bereinigter Soll-Einnahmen	 52.445.863,32 €
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	 52.093.723,10 €
Summe Soll-Ausgaben	52.093.723,10 €
+ neue Haushaltsausgabereste	373.184,28 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	21.044,06 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	- €
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben	 52.445.863,32 €
 Überschuss oder Fehlbetrag(-)	 - €

Oelde, den 26.02.2007
Aufgestellt:

Rose
Kämmerer

Oelde, den 26.02.2007
Festgestellt:

Predeick
Bürgermeister

3. Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Soll- Einnahmen Vermögenshaushalt	7.954.287,49 €
Summe Soll-Einnahmen	7.954.287,49 €
+ Haushaltseinnahmereste	- €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	431,54 €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	7.953.855,95 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	7.258.476,20 €
(darin enthalten Überschuss gem. § 41 Abs. 3 GemHVO: 3.648.073,64 €	
Summe Soll-Ausgaben	7.258.476,20 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.099.537,12 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	404.157,37 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	7.953.855,95 €
Überschuss oder Fehlbetrag(-)	- €

Oelde, den 26.02.2007
Aufgestellt:

Rose
Kämmerer

Oelde, den 26.02.2007
Festgestellt:

Predeick
Bürgermeister

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.648.073,64 EUR, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Herr Rose erläutert die wesentlichen Zahlen und Eckdaten. Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

18. Wirtschaftsplan 2007
Vorlage: B 2007/EBF/0986

In der Sitzung des Rates vom 04.12.2006 wurde der Erfolgsplan 2007 (Durchführungshaushalt) einstimmig beschlossen.

Der Vermögens-, der Finanz- und der Stellenplan wurde mit dem Haushalt 2007 beraten und verabschiedet.

Der Haushaltsplan wurde einschließlich der v.g. Pläne dem Rat am 29.01.2007 zugeleitet.

Beschluss:

Der Rat genehmigt bei 5 Gegenstimmen mehrheitlich den Vermögens-, den Finanz- und den Stellenplan in der vorliegenden Form.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick weist auf die zusätzliche Sitzung des Ausschusses für Familien und Soziales am 19.04.2007 hin, in der über die Leistungen des Familienpasses beraten werden wird. Weiter erinnert er daran, dass die Ratssitzung am 11.06.2007 bei der Firma GEA-Westfalia stattfinden werde. Im Vorfeld dieser Sitzung werde eine Betriebsbesichtigung stattfinden.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Keine.

Vorsitzende/r

Schritfführer/in